Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 201.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten November 1813., betreffend die Ernennung eines eigenen Finanzministers und die Aufhebung des durch die Kabinetsordre vom 24sten April 1812. bisher interimistisch angeordneten Finanzkollegiums.

Ich habe auf Ihren Antrag und um Ihnen bei Ihren, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, so sehr vermehrten Geschäften, Erleichterung zu verschaffen, beschlossen, das Finanzministerium einem eigenen Minister anzuvertrauen, und dazu den rc. von Bülow gewählt, welcher in Meinem Dienst zuletzt als Präsident der Magdeburgschen Kammer vorgesetzt gewesen ist. Die Anstellung eines besondern Ministers des Innern behalte Ich Mir aber noch vor, und hoffe, daß es Ihnen möglich seyn wird, die Leitung dieses Ministerii vorerst noch wie bisher zu besorgen, bis jene Anstellung erfolgen kann, so wie es sich übrigens von selbst versteht, daß Sie, Meiner Verordnung vom 10ten Oktober 1810. gemäß, unter Meinen Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, also auch die des Finanzministerii, behalten, obgleich solches einen selbstständigen Chef erhält, dem alle Zweige seines Departements völlig untergeordnet sind. Seine Berichte an Mich hat er Ihnen zuzustellen oder zu übersenden, worauf Sie Mir solche entweder vortragen, oder er selbst Mir solche, in Ihrer Gegenwart, vortragen kann.

Um die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Finanzministerio, die Verminderung der Korrespondenz der Behörden unter sich, und die möglichste Ersparniß der Administrationskosten zu bewirken, und dem Finanzminister die nothwendige stete Einwirkung und Uebersicht in seinem Geschäftskreise zu verschaffen, setze Ich Folgendes fest:

A. Das durch Meine Kabinetsordre vom 24sten April 1812. interimistisch angeordnete Finanzkollegium, dessen Dauer nur bis zur Wiederbesetzung des Ministerii mit einem selbstständigen Chef, bestimmt war, desgleichen die

(Ausgegeben zu Berlin den 9ten Dezember 1813.)

die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, werden aufgehoben. Die Chefs dieser Behörden, Geheimen Staatsräthe v. Heydebreck, Stägemann und Baron v. Oelssen dispensire Ich von ihren Funktionen, da solche mit den, dem Finanzminister übertragenen Obliegenheiten nicht vereinbar sind. Bis dahin, daß diesen Geheimen Staatsräthen, denen Ich übrigens Meine Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen zu erkennen gebe, andere, ihren Verdiensten und Verhältnissen angemessene Wirkungskreise angewiesen werden können, soll

1. dem Geheimen Staatsrath v. Heydebreck, mittelst besonderen unmittelbaren Auftrages, die fernere Leitung des Handels mit fremden Waaren und Produkten und der darauf gelegten Abgabenerhebung, übertragen werden. In Absicht auf die hieraus entspringenden Fonds und deren Verwendung, hat derselbe die Anordnungen des Finanzministers zu befolgen.
2. Der Geheime Staatsrath Stägemann tritt in Ihr Büreau ein.
3. Der Geheime Staatsrath Baron v. Oelssen soll vorerst der Sektion für das Staatsschuldenwesen, unter der Direktion und Leitung des Finanzministers, vorstehen. Die Mitglieder und Subalternen des Finanzkollegii und der erwähnten Departements werden entweder beim Finanzministerio angestellt oder erhalten andere Bestimmungen.

B. Die bisher getrennten Sektionen des Finanzministerii werden sämmtlich als Verwaltungsbüreau's in einem Dienstlokale vereinigt, in dem auch der Finanzminister seine Wohnung erhält.

Die Geschäfte aller zu dem Finanzministerio gehörenden Verwaltungszweige, in so fern sie die, von dem Finanzminister zu besorgende obere Leitung betreffen, werden Büreaumäßig durch mündlichen Vortrag abgemacht und betrieben, auch alle Entscheidungen von dem Finanzminister selbst abgegeben.

In Absicht auf die Eintheilung der Büreau's und des Geschäftsganges selbst, habe Ich die Anträge des Finanzministers genehmigt, überlasse ihm aber überhaupt, den Geschäftsgang bei seinem Departement so einzurichten, als er es für gut findet, da er Mir für Ordnung und Zweckmäßigkeit, bei demselben verantwortlich ist, und Ich ihm daher auch gern freie Hände, in Absicht auf die Mittel, dazu zu gelangen, lasse.

Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen nothwendig gemacht, die Ich nur mit

mit schwerem Herzen Meinen getreuen Unterthanen auferlegt sahe. Mit inniger Rührung erkenne Ich den Gemeinsinn, den Patriotismus und die Anhänglichkeit an Meine Person, womit sie solche getragen und jene Gesinnungen allenthalben auf eine so rühmliche Weise bethätigt haben. Ohne außerordentliche Anstrengungen ist das Ziel nicht zu erreichen. Wenn die göttliche Vorsehung aber wie bisher, Unsere Bemühungen segnet, so darf Ich auch die Zuversicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hülfsmittel, welche Wir besitzen und die eine glücklichere Zukunft Uns darbieten wird, durch weise Anwendung derselben, so wie durch Ordnung und Sparsamkeit in allen Theilen der Verwaltung binnen wenig Jahren, die durch den Krieg und den demselben vorhergegangenen Zustand der Dinge geschlagenen Wunden, werden geheilt, und alle Verbindlichkeiten des Staats, sowohl gegen Auswärtige als Einheimische, vollständig werden erfüllt werden können. Sie sowohl als der Finanzminister werden hierauf unablässig Ihr Augenmerk richten.

Hauptquartier Frankfurt am Main, den 26sten November 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No 202.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Oktober 1813., wegen der den Servis-Kommissionen bewilligten Uniform.

Um den Servis-Offizianten die ihnen gebührende und in ihrem Geschäfts-Verhältniß zu den Militairs und zum großen Publikum nöthige persönliche Auszeichnung zu geben, ertheile Ich hierdurch den Mitgliedern der Servis- oder Einquartierungskommissionen in den Städten über 4000 Einwohner die Erlaubniß, die Uniform des Generalstaabs ihrer bisherigen Bürgergarden zu tragen. Die Subalternen dieser Kommissionen aber, so wie die Servisbeamten in kleinern Städten, können die bisherige Bürgergarde-Uniform anlegen.

Hiernach überlasse ich Ihnen, diese Meine Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Leipzig, den 22sten Oktober 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.